

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 19. März 1951

j Nr.Ü

Tag	Inhalt	Seite
14.3.51	Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung	199
16.3.51	Dreizehnte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 — Normativbestimmungen	201
16.3.51	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Förderung des Handwerks	201

Gesetz

zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung.

Vom 14. März 1951

Zur Durchführung der volkswirtschaftlich vordringlichen Aufgaben des Bergbaues, zur Sicherung der geologischen Erkundungsarbeiten und zur Sicherung der Bevölkerung gegen unwirtschaftliches Bauen auf mineralhaltigem oder bergbauegefährdetem Gelände hat die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Grundstücksflächen können durch Festsetzung von Schutzgebieten nachstehenden Vorschriften unterworfen werden, wenn sie in absehbarer Zeit

- a) für die Gewinnung von Bodenschätzen in Anspruch genommen werden sollen oder
- b) voraussichtlich in erheblichem Umfange Einwirkungen des Bergbaubetriebes unterliegen werden oder
- c) im Interesse des Bergbaues zur Errichtung von Anlagen oder für neu zu schaffende oder zu verlegende Wege, Wasserläufe, Kanäle, Eisenbahnen oder ähnliche Verkehrseinrichtungen benötigt werden.

(2) Anordnungen nach den Bestimmungen des Abs. 1 erläßt der Minister für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Anordnungen dieser Art sind unter Angabe des Zeitpunktes, von dem an sie wirksam werden sollen, öffentlich bekanntzugeben. Der Lageplan der durch eine solche Anordnung betroffenen Grundstücksflächen ist bei den Räten der Land- und Stadtkreise auszulegen, in deren Gebiet die Grundstücke gelegen sind.

§ 2

(1) Alle beabsichtigten Bauvorhaben auf den nach § 1 geschützten Grundstücksflächen sind von der Bauaufsichtsbehörde oder der sonst für die Genehmigung des Bauvorhabens zuständigen Stelle (Baugenehmigungsbehörde) der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion vorzulegen. Diese entscheidet — unbeschadet des Rechtes der Baugenehmigungsbehörde zur Nachprüfung des Bauvorhabens in bautechnischer oder sonstiger fachlicher Hinsicht —, ob das Bauvorhaben auf dem dafür vorgesehenen Grundstück durchgeführt werden darf.

(2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller und dem Bergbaubetrieb, dessen Betriebsplanung bei Durchführung des Bauvorhabens berührt würde, zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht ihnen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung das Rechtsmittel des Einspruchs zu, der bei der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion einzureichen und innerhalb einer Frist von weiteren zwei Wochen schriftlich zu begründen ist.

(3) Über den Einspruch entscheidet, falls die Technische Bezirks-Bergbauinspektion nicht abhilft, der Minister für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik.